



Gemeinde

Simmersfeld

Mit den Ortsteilen Aichhalden · Oberweiler · Beuren · Ettmannweiler · Fünfbronn · Simmersfeld

Mitteilungsblatt

Herzliche Einladung zum Wahl – Café

am Sonntag, 25. Mai 2014

ab 11 Uhr im fest.spiel.haus Simmersfeld

Gerne verwöhnen wir Sie mit Kaffee und selbstgebackenem Kuchen
(Kuchen auch zum Mitnehmen).



Sollten Sie noch Unterstützung beim Ausfüllen des Fragebogens
„Innovative, barrierearme Wohnformen für ältere Menschen zur Belebung der Ortszentren“
benötigen, helfen Ihnen Frau und Herr Steuber an diesem Nachmittag gerne.
Gemischter Chor Simmersfeld e.V.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

	Bürgermeisteramt	Gemeindekasse
Montag	8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.30 Uhr	8.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.30 Uhr	8.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 19.00 Uhr	8.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.30 Uhr	8.30 - 12.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr	8.30 - 11.30 Uhr

Wichtige Rufnummern

Rathaus Simmersfeld: Tel.	9320-0
	Fax 9320-30
Bauhof:	706
Schulverband:	461
Kindergarten Schatzkiste:	373

Not-/Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Orte: Aichhalden, Altensteig, Altensteig-dorf, Berneck, Beuren, Egenhausen, Ettmannsweiler, Fünfbronn, Garrweiler, Grömbach, Heselbronn, Hornberg, Lengenloch, Monhart, Oberweiler, Simmersfeld, Spielberg, Überberg, Walddorf, Wart, Wörnersberg

Telefon: 01805 19292-155

In der Region Nagold und Horb am Neckar wird der ärztliche Bereitschaftsdienst zum 01.02.2014 neu geregelt. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist für die ärztliche Hilfe zuständig, wenn die Arztpraxen geschlossen sind, also in der Woche abends und in der Nacht sowie an den Wochenenden und Feiertagen. Die zentrale Notfallpraxis am Klinikum Nagold übernimmt den ärztlichen Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen. Während der Öffnungszeiten ist ein Arzt vor Ort in der Notfallpraxis. Die Patienten können dann direkt ohne Voranmeldung in die Praxis kommen. Können Patienten nicht in die Notfallpraxis kommen, weil sie beispielsweise bettlägerig sind, erreichen Sie unter der Telefonnummer **01805 19292158** den Arzt im Bereitschaftsdienst, der für medizinisch notwendige Hausbesuche eingeteilt ist. Diese Nummer gilt auch, wenn Patienten außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis in der Nacht Kontakt mit dem diensthabenden Arzt aufnehmen möchten, weil sie medizinische Hilfe benötigen.

Notfallpraxis Nagold

am Klinikum Nagold
Röntgenstraße 20, 72202 Nagold
Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 8 bis 22 Uhr

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die **112** anzurufen.

Kinderärztlicher Notdienst:

Orte: alle Orte des Kreises Calw
Telefon: 01805 19292-160

Augenärztlicher Notdienst:

Orte: alle Orte des Kreises Calw
Telefon: 01805 19292-123

Zahnärzte

Samstag, 24.05. - Sonntag, 25.05.2014
ZA. Robert Rupp, Wörthstr. 11, Nagold,
Tel.: 07452 3191

Donnerstag, 29.05.2014

Dr. Ralph Rössle, Calwer Str. 32,
Nagold, Tel.: 07452 3121

Zeit: samstags, sonntags und feiertags von 10 bis 11 Uhr und von 16 bis 17 Uhr.
In der übrigen Zeit ist der diensthabende Zahnarzt **nur in dringenden Fällen** telefonisch erreichbar.

Nach § 4 Abs. 1 der Notfalldienstverordnung beginnt der Notfalldienst um 8.00 Uhr und endet nach 24 bzw. nach 48 Stunden (Wochenende).

Der zahnärztliche Notfalldienst ist auch jederzeit im Internet unter www.zahn-forum.de/karlsruhe.html aktuell abrufbar.

Tierärzte

Samstag, 24.05. - Sonntag, 25.05. 2014
Roland Biet, Mühlenstr. 32,
Nagold-Hochdorf, Tel.: 07459 2829

Donnerstag, 29.05.2014

Roland Biet, Mühlenstr. 32,
Nagold-Hochdorf, Tel.: 07459 2829
für die Bezirke Altensteig, Nagold und Pfalzgrafenweiler

Der Wochenenddienst beginnt am Freitagabend und endet Sonntagnacht, jedoch nur, wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.

Apotheken

Notdienstplan Raum Altensteig

Der Notdienst wechselt täglich. Beginn und Ende jeweils 8.30 Uhr

Aktuelle Änderungen und die Lage der Apotheken können im Internet unter www.apotheken.de in Erfahrung gebracht werden. Ebenfalls kann die nächste diensthabende Apotheke über die Auskunfts-Telefon-Nr. 11883 gefunden werden.

Freitag, 23.05.2014

Rosen-Apotheke, Nagold, Turmstr. 4,
Tel. 07452 84060

Samstag, 24.05.2014

Kristall-Apotheke, Horb, Neckarstr. 15,
Tel. 07451 2727
Rosen-Apotheke, Altensteig, Rosenstr. 55,
Tel. 07453 7112

Sonntag, 25.05.2014

Marien-Apotheke, Ergenzingen,
Utta-Eberstein-Str. 25, Tel. 07457 94370
Seewald-Apotheke, Besenfeld, Nagold-
talstr. 2, Tel. 07447 1700
Waldach-Apotheke, Salzstetten, Hauptstr.
18, Tel. 07486 855

Montag, 26.05.2012

Pinguin-Apotheke, Nagold, Turmstr. 20,
Tel. 07452 2003

dienstbereit bis 19.30 Uhr

Apotheke am Markt, Altensteig,
Tel. 07453 3650

Dienstag, 27.05.2014

Hermann-Hesse Apotheke, Ebhausen,
Nagolder Str. 66, Tel. 07458 99840
Kur-Apotheke, Dornstetten, Hauptstr. 42,
Tel. 07443 6545

dienstbereit bis 19.30 Uhr

Apotheke am Markt, Altensteig,
Tel. 07453 3650

Mittwoch, 28.05.2014

Apotheke am Markt, Pfalzgrafenweiler,
Marktplatz 12, Tel. 07445 2336

Marien-Apotheke, Ergenzingen,
Utta-Eberstein-Str. 25, Tel. 07457 94370

dienstbereit bis 19.30 Uhr

Apotheke am Markt, Altensteig,
Tel. 07453 3650

Donnerstag, 29.05.2014

Stadt-Apotheke, Nagold, Marktstr. 1,
Tel. 07452 5037

Stadt-Apotheke, Neubulach,
Julius-Heuss-Str. 21, Tel. 07053 6000

Freitag, 30.05.2014

Stadt-Apotheke, Dornstetten, Hauptstr. 48,
Tel. 07443 967330

Stadt-Apotheke, Heiterbach, Marktplatz 9,
Tel. 07456 395

Soziale Dienste

Diakoniestation Altensteig

Einsatzleitung: Diakoniestation,
Altensteig, Brunnenhäusle 9,
Häusliche Kranken- und Altenpflege,
Haus- und Familienpflege, Nachbar-
schaftshilfe, Essen auf Rädern, Hausnot-
ruf, Kurse häusliche Krankenpflege.
Mo. - Fr., 8.30 - 12 Uhr und 13 - 16
Uhr, Tel.: 07453 9323 0
Wochenende und Feiertage, Notfälle,
Tel.: 07453 9323 23

Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Calw

www.kreisdiakonie-calw.de
Diakonische Bezirksstelle Nagold
Hohestr. 8, 72202 Nagold
Tel: 07452 / 841029,
Fax: 074522 / 841044
post@diakonie-nagold.de
Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren

Psychosoziale Familien- und Lebensberatung

Offene Sprechstunde:
Dienstag und Donnerstag
10:30 - 12 Uhr und 15 - 16:30 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung

Schwangeren- und Schwanger- schaftskonfliktberatung

Termin nach Vereinbarung

Anlaufstelle sexuelle Gewalt

Termine nach Vereinbarung

Schuldnerberatung

Offene Sprechstunde:
Mittwoch 15:00 - 17:30 Uhr oder Termin
nach Vereinbarung

Migrationserstberatung

Termin nach Vereinbarung

Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation, Fachstelle Sucht

Bahnhofstr. 31, 75365 Calw, Tel. 07051 93616,
 Fax 07051 936188, E-Mail: fs-calw@bw-lv.de
 Beratungsgespräche sind nach Terminvereinbarung möglich.

Soziale Hilfen

"WEISSER RING" - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V. Infotelefon 01803/343434, Außenstelle Calw, Tel. 07082/4131725.

DRK-Kreisverband Calw e.V.
Geschäftsstelle

Rudolf-Diesel-Straße 15, 75365 Calw
 Telefon: 07051/7009-0, Fax: 07051 7009-999
 Mail: info@drk-kv-calw.de, Internet: www.drk-kv-calw.de

Notfallrettung Telefon: 112

Krankentransport Telefon: 19222

Soziale Dienste
Hausnotruf-Service, „Essen auf Rädern“, Fahrdienst, Seniorenreisen, Bewegungsprogramm, Betreuungsdienst

Sabine Wiegand und Daniel Vejsada
 Telefon: 07051 7009-140 (141)
 Mail: wiegand@drk-kv-calw.de, vejsada@drk-kv-calw.de

Erste-Hilfe-Kurse

Marcus Majer
 Telefon: 07051/7009-110
 Mail: majer@drk-kv-calw.de

Öffnungszeiten der Gemeindebücherei

Die Gemeindebücherei hat an folgenden Tagen von 15:00 bis 19:00 Uhr geöffnet:
 28.05.2014, 11.06.2014 und am 25.06.2014

Termine/Veranstaltungen

Samstag, 24. Mai

19.30 Uhr CVJM Abend im Büttner-Haus
 16.00 Uhr Dorfgemeinschaft Ettmannsweiler
 Bewirtung im Backhaus Ettmannsweiler

Sonntag, 25. Mai

Europa- und Kommunalwahl
 Wahlkaffee im fest-spiel-haus
 10.00 Uhr Gottesdienst mit dem Kindergarten

Montag, 26. Mai

FFW Abt. Jugendfeuerwehr Übung

Donnerstag, 29. Mai

Maiwanderung des SV Ettmannsweiler
 Vatertagshockeise am Dorfplatz des Musikvereins Simmersfeld
 10.00 Uhr Gottesdienst zum Himmelfahrts-Fest in der Johaneskirche

Samstag, 31. Mai

19.00 Uhr FFW Abt. Simmersfeld Übung

Sonntag, 01. Juni

10.00 Uhr Erntebittgottesdienst in der Scheune beim Lift III
 20.00 Uhr Gemeinsamer Bibelabend im Büttner-Haus

Mittwoch, 02. Juni

20.00 Uhr FFW Abt. Beuren Übung
 20.00 Uhr FFW Abt. Aichhalden-Oberweiler Übung

Dienstag, 03. Juni

Seniorenflug

Mittwoch, 04. Juni

TA Sitzung
 20.00 Uhr GR Sitzung
 Bioabfall

Sonntag – Montag, 08. – 09. Juni

10.00 Uhr jeweils Gottesdienste zum Pfingstfest

Mittwoch, 11. Juni

Energieberatung im Rathaus Simmersfeld

Donnerstag, 12. Juni – Sonntag, 13. Juli

Fußball WM

Donnerstag, 12. Juni

Krämermarkt in Altensteig

Freitag – Samstag, 13. – 14. Juni

Sommerfest des Musikvereins im Interkom

Samstag, 14. Juni

15.00 – 17.00 Uhr Kräuterduft auf dem Kräuterhof Roller in Ettmannsweiler

Sonntag, 15. Juni

Wanderbares Nagoldtal

Neues aus der Gemeindebücherei

1. Stiftung Warentest:
 Jeden Monat wertvolle Empfehlungen und Hinweise für viele Themen des täglichen Lebens.
2. Franziska Dalinger, die drei Messie Bände:
 Hochspannung pur, Action, Dramatik, Tiefgang und Glaube der ins echte Leben passt, geht unter die Haut.
3. Kerstin Gier, "Auf der anderen Seite ist das Gras viel grüner":
 Ein ernstes Thema, heiter und humorvoll, satirisch und unterhaltsam geschrieben.
4. Elisabeth Büchle, "Himmel über fremden Land":
 Familiensaga aus dem vorigen Jahrhundert.
5. "Populäre Irrtümer über Pferde":
 Vom Schlafen im Stehen und vom Hafer, der sticht.





Amtliche Mitteilungen

Fragebogenaktion in voller Fahrt

An der Fragebogenaktion des Arbeitskreises Soziales zum Thema „Älter werden in Simmersfeld“ ist angelaufen und die Fragebögen gehen im Rathaus ein. So wurde bereits beim Seniorennachmittag im Kursaal und beim Tag der offenen Tür des Hauses Tannenburg für eine Beteiligung an der Aktion geworben. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind gerne beim Ausfüllen behilflich. So wird es beispielsweise auch beim Wahlcafé des Gemischten Chores, das im fest.spiel.haus stattfindet, eine Gelegenheit zum gemeinsamen Ausfüllen geben.

Wichtiger Hinweis:

Aus EDV-technischen Gründen wurden bisher nur all diejenigen angeschrieben, die im Einwohnerwesen keine Auskunftsperre beantragt haben. Diese werden nun in einem zweiten Durchlauf angeschrieben, die Abgabefrist wird um eine Woche verlängert (also bis 2. Juni 2014). Download ebenfalls möglich:

Man kann den Fragebogen auch bequem zu Hause am Computer downloaden, ausdrucken und ausfüllen. Die Anonymität ist dabei dennoch gewahrt, weil eine Zuordnung dadurch nicht möglich ist.



Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am
Mittwoch, 04. Juni 2014 um 20.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses Simmersfeld statt. Interessenten sind zur Teilnahme herzlich eingeladen. Für die Zuhörer und die Presse liegen die Vorlagen, die den Gemeinderäten zur Vorbereitung zugesandt werden, - wie üblich- im Sitzungssaal auf.

Auf die ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 34 GemO an der Rathausafel und den Bekanntmachungstafeln wird hingewiesen.

gez.: Jochen Stoll
Bürgermeister

Baugesuche / Bauvoranfragen

Baugesuche und Bauvoranfragen werden im Technischen Ausschuss beraten. Diese Beratungen sind öffentlich, - für die Zuhörer liegt entsprechendes Informationsmaterial bereit- und finden jeweils vor der Gemeinderatssitzung statt.

Spätester Abgabetermin der Unterlagen ist **Dienstag, 27. Mai 2014, 12.00 Uhr** (also in der Woche vor der Gemeinderatssitzung am 04.06.2014).

Später eingehende Unterlagen können erst in der darauffolgenden Sitzung beraten werden, bitte haben Sie dafür Verständnis.

Bitte beachten: Geänderter Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt

Auf Grund des Feiertages am 29. Mai (Chr. Himmelfahrt) gilt für das Mitteilungsblatt der Kalenderwoche 22 (Erscheinungsdatum: Freitag, 30. Mai) eine andere Einreichungsfrist für Ihre Nachrichten:

Redaktionsschluss für KW 22: Freitag, 23. Mai, 11.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung: die Eingabe Ihrer Mitteilungen ist zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich!

Aus der Arbeit des Technischen Ausschusses

Sitzung des Technischen Ausschusses am 14.05.2014

anwesend: 5 Mitglieder (Normalzahl: 6)

Vorsitzender: Bürgermeister Jochen Stoll

1) Bauvoranfrage: Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garage und separatem Geräteschuppen Flst. 167/1, Forststraße, Markung Fünfbronn

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. OV Herr Morhard bemerkt, dass die Zufahrt zum unteren Teil des Grundstückes nicht möglich ist bei dieser geplanten Bebauung. Dies soll als Hinweis weitergegeben werden. Wie die Bewirtschaftung erfolgt ist dann Sache des Eigentümers. Baurechtlich hat der Technische Ausschuss keine Bedenken.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen, mit dem Hinweis auf die Problematik der Zufahrt zur Bewirtschaftung der hinteren Fläche. Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag einstimmig zu.

2) Bauantrag: Neubau von Ferienwohnungen als Doppelhaus für Familien mit behindertem Kind Flst. 73/5, Flurstraße, Markung Beuren

Der Vorsitzende klärt ab, ob das Bauvorhaben aufgrund des aktuellen Planungsstandes behandelt werden kann oder ob es zurück gestellt werden soll. Der Technische Ausschuss spricht sich dafür aus, darüber zu entscheiden, da die folgende Beratung im Gemeinderat diesen Bereich nicht betrifft.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen. Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Sitzung des Gemeinderates am 14.05.2014

anwesend: 11 Mitglieder (Normalzahl: 14)

Vorsitzender: Bürgermeister Jochen Stoll

1) Arbeiten an der L351 zwischen Simmersfeld und Ettmannsweiler

**Hier: - Sanierung der Wasser- und Abwasserleitungen
- Erteilung des Einvernehmens zum wasserrechtlichen Vorhaben**

Als Umlaufbeschluss hat der Gemeinderat bereits die Ausschreibung der weiteren Wasserleitung beschlossen. Es bestand Zeit-

druck, weshalb die Erläuterung erst jetzt folgt. Ein weiterer Beschluss ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erforderlich (erst bei der Vergabe sollte ein Beschluss gefasst werden). Herr Gaisser stellt die Planung vor. Zusätzlich zur Wasser- und Abwasserleitung ist auch ein dreifach-Leerrohr auf der ganzen Strecke von Etmannweiler nach Simmersfeld vorgesehen.

Des Weiteren plant das Land Baden-Württemberg eine Ableitung des auf der L351 anfallenden Oberflächenwassers. Dieses soll gesammelt und im Bereich der ehemaligen Möbelfabrik in Richtung Wald abgeleitet und über einen neu anzulegenden Teich versickert werden. Wasser, das im Teich nicht zeitnah versickert werden kann, wird über einen bestehenden Graben weitergeführt in Richtung Schnaitbach. Hierfür wird ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt, in dessen Verlauf die Gemeinde eine Stellungnahme abgeben bzw. ihr Einvernehmen erteilen soll.

Gemeinderat Karl Roller erklärt, dass sichergestellt werden muss, dass der Feuersee nicht betroffen ist. Er schlägt vor, es weiter westlich runter zu führen. Zudem sollte der Zufluss verdolt werden. Gemeinderat Jörg Kübler fragt, ob die Unterhaltung dann auch festgeschrieben ist. Davon geht der Vorsitzende aus.

Der Vorsitzende stellt folgenden Antrag:

Die Gemeinde Simmersfeld erteilt ihr Einvernehmen zum wasserrechtlichen Gesuch vom 11.04.14. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterhaltung beim Land festgeschrieben werden muss, der Feuersee nicht betroffen sein darf (es sollte mehr westlich verfahren werden) und der obere Teil bis zum Wald verdolt werden muss. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

2) Bebauungsplan Unteres Feld – West in Beuren

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde Herr Seyfried vom Landratsamt Calw, Sachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz, eingeladen. In der letzten Sitzung waren noch Fragen zum Thema Immission und Emissionen offen. Zum einen muss die benachbarte Landwirtschaft im Auge behalten werden; durch den Bebauungsplan darf der Bestand dieser Landwirtschaft nicht in Frage gestellt werden. Zum anderen sind innerhalb eines Sondergebietes bestimmte Grenzwerte einzuhalten, die sowohl für den Lärm gelten, die in das Sondergebiet reinkommen als auch für den Lärm, der von außen in das Sondergebiet hereinkommt.

Herr Seyfried erklärt, dass die Emissionsrichtwerte aus der TA-Lärm entnommen werden müssen. Da es für ein Sondergebiet keine Richtwerte gibt, muss dies entsprechend definiert werden. Dasselbe gilt für den Geruch. Dabei gilt, dass aus dem definierten Sondergebiet nur so viel raus kommen darf, dass die umliegenden Bebauungen die Werte einhalten können.

Gemeinderat Hartmut Schwemmler fragt, wie es ist, wenn zwei Sondergebiete ausgewiesen werden, dieses und ein landwirtschaftliches Sondergebiet. Kann man das landwirtschaftliche Gebiet priorisieren? Das Landwirtschaftliche Gebiet ist allerdings kein Sondergebiet, sondern Außenbereich. Hier gibt es wiederum keine festgeschriebenen Werte. Gemeinderat Norbert Wurster erklärt noch mal, dass es das Bestreben der Gemeinde ist, dass durch die Ausweisung des Sondergebietes die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt wird.

Der Vorsitzende fasst zusammen, dass der landwirtschaftliche Betrieb nicht gefährdet ist. Das Sondergebiet soll im Textteil genau beschrieben werden. Dies empfiehlt auch Herr Seyfried. Als zweiten Punkt erklärt der Vorsitzende, dass die Stiftung auf die Gemeinde hinzugekommen ist. Es geht um das Thema Spielgeräte im Außenbereich. Von Seiten des Landratsamtes wurde deutlich darauf hingewiesen, dass etwaige Anlagen, die im aktuellen Entwurf nicht berücksichtigt sind, außerhalb des Bebauungsplans nicht zulässig sind. Daraufhin hat sich die Stiftung dafür ausgesprochen, den Bebauungsplanbereich zu vergrößern. Allerdings würde diese Fläche als unbebaubar mit einem Nutzungsfaktor von 0,5 festgelegt. Es geht nur darum, weitere Anlagen wie z.B. Sinnesgarten und Spielgeräte aufstellen zu können, eine Bebauung in diesem Bereich ist ausgeschlossen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag der Stiftung stattzugeben und diese weitere Fläche mit aufzunehmen. Es wurde gleichzeitig deutlich angemerkt, dass die

weitere Fläche zu Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträgen veranlagt wird. Allerdings würde man diesen Bereich mit dem geringeren Nutzungsfaktor von 0,5 veranlagen.

Mit der Baurechtsbehörde wurde diese Möglichkeit besprochen. Es ist weiterhin keine Korrektur des Flächennutzungsplans erforderlich, allerdings müsste es nochmals eine Beteiligungsrunde der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit geben. Wenn der Gemeinderat diesem Vorschlag folgt, würde dies folgendermaßen ablaufen:

Der Bebauungsplan wird geändert, die weitere Fläche von rund 900 qm für Spielgeräte und Grünanlagen in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Hierzu wird eine weitere Beteiligungsrunde der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt. Eine Korrektur des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, ein Baugesuch der Stiftung kann parallel erfolgen. Der Technische Ausschuss hat sich mit diesem Gesuch am 14.05.14 vor der Sitzung des Gemeinderates befasst und das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

Gemeinderat Hartmut Schwemmler fragt, ob der Flächennutzungsplan geändert werden muss. Der Vorsitzende erklärt, dass dies nicht der Fall ist.

Herr Seyfried fügt noch bei, dass auf der Freizeitfläche kein ungezügelter Lärm stattfinden darf. Darauf würden sie in dem Verfahren drängen. Gemeinderat Bernd Brüstle fragt, was in diesem Bereich erlaubt ist. Eine Bebauung ist definitiv nicht erlaubt, also kein Schuppen oder Stall. Ein Spielhäuschen ist vermutlich erlaubt, da es keine bauliche Anlage ist.

Der Vorsitzende stellt folgende Anträge:

- 1) Der Bebauungsplanentwurf Unteres Feld – West in Beuren wird entsprechend Skizze 2 geändert.**
 - 2) Der Gemeinderat beschließt die Behördenbeteiligung nach § 4 II BauGB.**
 - 3) Beschlossen wird die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 II BauGB.**
 - 4) Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 II BauGB.**
- Der Gemeinderat stimmt den Anträgen bei einer Gegenstimme zu.**
- 3) Neufassung der Abwassersatzung und Einführung von gesplitteten Abwassergebühren**

Der Gemeinderat hat am 17.04.13 beschlossen, ab 01.01.2014 gesplittete Abwassergebühren zu erheben. Im Rechnungsjahr 2013 wurde noch nach der alten Regelung abgerechnet, also ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch.

Mittlerweile ist das Rechnungsjahr 2013 abgeschlossen, die Bescheide sind rechtskräftig (bis auf 4 Bescheide, bei denen ein Widerspruch eingelegt wurde). Nun können rückwirkend ab 2010 (seit diesem Zeitpunkt sind laut Gerichtsurteil alle bestehenden Abwassersatzungen in Baden-Württemberg, die ausschließlich nach dem Frischwassermaßstab abrechnen, rechtswidrig) gesplittete Abwassergebühren eingeführt werden. Nachdem die Bescheide für 2013 nun rechtskräftig sind, kann die Satzung erlassen werden. Diese wird rückwirkend ab 01.01.2010 erhoben, weil aufgrund eines Gerichtsurteils festgestellt wurde, dass die bisher erhobenen Gebührenmaßstäbe nicht rechtmäßig sind. Dies wird nun geheilt und richtig gestellt. Die entsprechenden Berechnungen sind bereits im Gemeinderat vorgestellt und erläutert worden.

Hinzu kommt nun ein weiteres: die wasserrechtliche Genehmigung für die Kläranlage läuft in 2016 ab. Das heißt, dass anschließend die Kläranlage Köllbachtal nicht mehr betrieben werden darf. Es ist ein Kanal geplant, der von der bisherigen Kläranlage bis zur Baiermühle verläuft. Das Abwasser aus den Ortsteilen Aichhalden-Oberweiler und Etmannweiler wird dann zur Sammelkläranlage Altensteig geleitet und dort geklärt.

Nachdem nun neue Förderrichtlinien für diese Maßnahme erstellt werden, wäre es gut, wenn die Maßnahme noch nach den bisherigen Richtlinien bezuschusst würde. Die neuen Richtlinien entwickeln sich eher zu Lasten der Gemeinde. Um den höchstmöglichen Fördersatz zu erhalten, ist eine Erhöhung der Abwassergebühren notwendig. Hierfür hat sich der Gemeinderat bereits ausgesprochen und hierfür ist auch eine Erhöhung der Abwassergebühren notwendig, um diesen Fördersatz sicherzustellen.

Bei einem Volumen von rund 1,5 Mio € ist die Gemeinde auf die höchstmöglichen Zuweisungen angewiesen.

Auf der anderen Seite haben wir allerdings auch mehrfach betont, dass wir die Einführung von gesplitteten Abwassergebühren nicht für eine versteckte Gebührenerhöhung nutzen wollen.

Um dem gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung folgendes vor: Nachträglich wird ein sehr geringer Gebührensatz festgelegt, der bis August 2014 gelten soll. Ab September wird ein höherer Gebührensatz festgelegt. Am Stichtag für den Zuwendungsantrag ist die Abwassergebühr dann ausreichend hoch. Damit wird erreicht, dass im laufenden Jahr 2014 die Abwassergebühr insgesamt nicht höher ist als im Vorjahr (mit einer Tendenz zu Gunsten der Gebührenzahler) und im nächsten Jahr die Abwassergebühr steigt. Damit wurden die gesplitteten Abwassergebühren in 2014 eingeführt und führen nicht zu einer Erhöhung. Die Erhöhung findet dann in 2015 statt.

Die Gebührengestaltung ist somit nicht einfach und nicht selbsterklärend, aber nachvollziehbar und begründet. Sie wurde übrigens mit dem Landratsamt Calw abgestimmt, dort bestehen keine Bedenken.

Die Abwassergebühren in Simmersfeld wären dann mit 3,60 €/cbm für das Schmutzwasser und bei 0,15 €/qm versiegelter Fläche in der Summe relativ hoch, dafür sind im Vergleich zu anderen Gemeinden im Kreis die Wassergebühren sehr niedrig. In der Gesamtbetrachtung befindet sich Simmersfeld im Mittelfeld.

Der Vorsitzende stellt folgenden Antrag: der Gemeinderat macht von seinem Ermessen Gebrauch, setzt die Abwassergebühren wie dargelegt fest und verabschiedet die Abwassergebührensatzung wie beiliegend rückwirkend zum 01.01.2010. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag bei einer Enthaltung zu.

4) Neubau eines Jungviehstalls und Neubau einer Güllegrube

Es handelt sich um ein Vorhaben im Außenbereich, deshalb ist es im Gemeinderat zu behandeln. Ortschaftsrat hat sich damit befasst. Ortsvorsteher Herr Ehnis berichtet, dass der Ortschaftsrat keine Einwendungen hat. Lediglich der Hinweis auf die beengte Zufahrt wird gegeben. Der Gemeinderat hat auch keine Bedenken.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

5) Teilregionalplan Landwirtschaft Hier: Stellungnahme der Gemeinde

Der Planungsausschuss des Regionalverbandes hat am 02.10.2013 den Entwurf des Teilregionalplanes Landwirtschaft beschlossen. Den Gemeinden wird nun die Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Der Regionalplan hat zum Ziel, die Landwirtschaft als leistungsfähigen Wirtschaftszweig in der Region zu erhalten und weiterzuentwickeln. So wurden beispielsweise die regionalbedeutsamen Betriebe im Plan gekennzeichnet. Des Weiteren wurden sog. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Für die Gemeinde ist die Unterscheidung in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wesentlich. Die Vorranggebiete schränken hierbei den kommunalen Planungsspielraum deutlich stärker ein als die Vorbehaltsgebiete. Da die Farben doch nicht eindeutig zugeordnet werden können, wird von der Verwaltung noch mal ein neuer Plan / Erklärung eingeholt. Darüber hinaus wurde von Seiten der Verwaltung abgeprüft, inwieweit der Plan (der bereits seit einiger Zeit bearbeitet wird), im Einklang mit der aktuellen Flächennutzungsplanung steht. Es wurden folgende Anmerkungen zum Teilregionalplan Landwirtschaft von der Gemeinde aus gemacht:

- 1) Die Änderungen im Flächennutzungsplan, die anlässlich der aktuellen Korrektur angebracht wurden, sind im Teilregionalplan nicht enthalten. Es sind dies insbesondere:
 - a. Die weitere Fläche im Gebiet Haus- und Kahräcker ist nicht enthalten.
 - b. Die Kirchwiesen im Dreieck Altensteiger Straße, Gartenstraße und OK-Straße sind noch als Grünfläche eingetragen.
 - c. Die Abrundungssatzung Forchenweg (Ettmannsweiler) ist nicht enthalten.

- d. Die Abrundungssatzung Im Gässle (Oberweiler) ist nicht enthalten.
- e. Das Baugebiet Oberweiler-Ost Erweiterung fehlt (inklusive des deutlich älteren Bebauungsplans Oberweiler-Ost).
- f. Das Baugebiet Wiesenstraße in Beuren fehlt.

- 2) Die Baugebiete in Aichhalden entlang der Hauptstraße und die „Alte Straße“ scheinen nicht korrekt abgebildet zu sein.
- 3) Die Abrundungssatzung Fünfbronner Straße in Simmersfeld ist nicht berücksichtigt.
- 4) Der weitere Sportplatz im Gebiet Seelesberg scheint auf der Karte nicht berücksichtigt zu sein.
- 5) Die Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebs in Simmersfeld sollte weiterhin möglich sein.
- 6) Hinweis / Frage: es wird angefragt, inwieweit der Teilregionalplan die verschiedenen Einteilungen parzellenscharf vornimmt.
- 7) Die Flächen westlich der Baugebiete Haus- und Kahräcker sind allesamt als Vorrangfläche eingezeichnet. Es wird angeregt, hier einen Streifen von der Dielstraße bis zur Fünfbronner Straße als Vorbehaltsfläche vorzusehen, um hier die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde nicht gänzlich zu verhindern.

Gemeinderat Hartmut Schwemmler fragt, warum kein Kreis um Fünfbronn ist. Der Vorsitzende erklärt, dass nur „regional bedeutende“ landwirtschaftliche Betriebe, d.h. die Größe ist bedeutend, in der Karte entsprechend markiert werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die aufgeführten Punkte als Hinweise abzugeben. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

6) Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen Keine.

7) Verschiedenes / Bekanntgaben Holzkaufverträge

Es werden 10 Holzkaufverträge mit einem Volumen von 1.245,61 fm / 104.044,66 € bekannt gegeben.

Bekanntgabe Umlaufbeschlüsse

Seit der letzten Sitzung wurden zwei Umlaufbeschlüsse gefasst. Zum einen ging es um den Ausschreibungsbeschluss für eine weitere Haltung der Wasserleitung in Ettmannsweiler, die in die Ausschreibung des Regierungspräsidiums mit aufgenommen werden sollte (siehe auch oben TOP 1).

Des Weiteren sprach sich der Ortschaftsrat Ettmannsweiler dafür aus, in der Beurener Straße bis zum Feuersee einen Gehweg zu erstellen. Damit änderte der Ortschaftsrat sein bisheriges Votum, dass kein Gehweg gewünscht wird. Weil eine Entscheidung aufgrund der bereits angelaufenen Bauarbeiten schnell getroffen werden musste, wurde ein Umlaufbeschluss herbeigeführt. Hierbei sprach sich eine Mehrheit der Gemeinderäte für die Beibehaltung der bisherigen Planung aus, dass also kein Gehweg errichtet wird.

Der rechte Straßenrand (Fahrtrichtung Beuren) erhält nun einen 75 cm breiten Streifen. Aufgrund der sich darunter befindlichen Kabel wird die Fläche vom Kreis gepflastert

Albblickschule Simmersfeld

In der Albblickschule wird es im nächsten Schuljahr keine 5. Klasse geben. Die Mindestzahl von 16 Schülern wurde nicht erreicht. Nachdem die jetzige 5. Klasse und die 6. Klasse bereits gemeinsam als Kombiklasse unterrichtet werden, war es dies das dritte Jahr in Folge, dass keine 16 Schüler angemeldet wurden. Eine Kombiklasse für die Hauptschule / Werkrealschule, bei der drei Jahrgänge gemeinsam unterrichtet werden, ist nicht zu vertreten.

Für den Rückgang der Anmeldezahlen gibt es verschiedene Gründe. Zum einen gehen die Jahrgangsstärken kontinuierlich zurück. Ein wesentlicher Aspekt ist allerdings in diesem Zusammenhang der Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung. Seit dies eingeführt wurde, haben sich deutlich weniger Schüler für die Hauptschule / Werkrealschule angemeldet. Die Übergangsquoten gingen seither ständig nach unten. Stand heute ist das neue Schulgesetz noch nicht in Kraft. Inwiefern im neuen Schuljahr von Seiten des Oberschulamts die dann gültigen Bestimmungen angewendet werden, steht noch nicht fest.

Anschlussunterbringung von Asylbewerbern

Im Landkreis Calw sind insgesamt 138 Personen von den Kreisgemeinden unterzubringen. Die Zuweisung erfolgt nach dem Einwohnerschlüssel. Auf die Gemeinde Simmersfeld entfallen 3 Personen.

Anfang Mai werden zunächst rund 75 Personen untergebracht. Bei diesem Termin sind der Gemeinde zunächst noch keine Personen zugewiesen. Diese werden voraussichtlich im August kommen.

Zur Erläuterung:

Nach Asylantragstellung an der Grenze oder nach Einreise ins Bundesgebiet beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge werden die Asylbewerber über die Erstaufnahmeeinrichtung der Länder (Baden-Württemberg über die Erstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe) in die Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt - und Landkreise zugeteilt. Die Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft und die Gewährung von Sachleistungen in dieser Unterkunft ist im Flüchtlingsaufnahmegesetz zwingend vorgeschrieben. Wird der Asylbewerber nach Abschluss seines Asylverfahrens anerkannt, so ist er in seiner Wohnortwahl frei.

Wird der Asylantrag abgelehnt, so besteht, sofern eine Rückkehr ins Heimatland nicht erfolgt, eine weitere Aufenthaltspflicht von einem Jahr in der Gemeinschaftsunterkunft. Danach erfolgt die Anschlussunterbringung in eine Gemeinde.

Umstellung Neues Kommunales Haushaltsrecht (NKHR)

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts ist entsprechend der aktuellen Rechtslage für alle Gemeinden zwingend. Es gibt allerdings eine Übergangsfrist, die von der Gemeinde auch ausgeschöpft werden wird.

Es liegen keine eigenen Erfahrungen mit dem NKHR vor, allerdings haben verschiedene Rückmeldungen aus anderen Gemeinden ergeben, dass es sinnvoll ist, die Übergangsfrist möglichst auszuschöpfen.

Nachdem das Rechenzentrum (kivbf, Kommunalinformation Baden-Franken) die Umstellungen der Gemeinden in seinem Bereich abstimmen muss, wurde vereinbart, das Projekt der Umstellung in 2018 durchzuführen und somit ab 2019 produktiv das NKHR anzuwenden.

Aufnahme in das Landessanierungsprogramm LSP

Die Gemeinde wurde in das Landessanierungsprogramm LSP 2014 aufgenommen. Dies ist eine sehr erfreuliche Nachricht, zumal man sich bereits im dritten Anlauf um die Aufnahme beworben hat. Im Gemeinderat wird nun festgelegt, welche Projekte in welcher Reihenfolge umgesetzt werden können. Insgesamt ist das Sanierungsprogramm auf 8 Jahre ausgelegt, in der die beantragten Maßnahmen zur Ausführung kommen sollen.

Mit der Kommunalentwicklung wurde bereits Kontakt aufgenommen. Als nächstes ist eine sog. vorbereitende Untersuchung durchzuführen.

Nach § 141 BauGB ist eine Gemeinde verpflichtet, vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets entsprechende Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse, die anzustrebenden (Sanierungs-) Ziele und die Durchführbarkeit einer Sanierung. Dies geschieht im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung, für die eine gesonderte Auftragserteilung erforderlich ist. Der weitere Fortgang wäre der Beschluss zur Erteilung der Vorbereitenden Untersuchungen, eine Beteiligtenversammlung, eine Bestandsaufnahme und Analyse, einer Trägeranhörung, Gespräche mit den Beteiligten mit anschließender Präsentation der Untersuchungen und der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes im Gemeinderat.

Mit der Kommunalentwicklung wurde folgendes Vorgehen abgestimmt und nun vorgeschlagen:

- I) Gemeinderat am 04.06.2014:
 - VU – Beschluss (Vorbereitende Untersuchung)
 - Anhörung TöBs (Träger öff. Belange)
 - Vorberatung Förderrichtlinien
- II) Bürgerbeteiligung am 27.06.2014, 20.00 Uhr
- III) Gemeinderat am 30.07.2014:
 - Beschluss Satzung (einf. Verfahren oder regulär)
 - förmliche Gebietsfestlegung
 - Förderrichtlinien

Schwarzwaldwasserversorgung: Neubau der Leitung zwischen HB Ettmannsweiler und HB Eckhaus

Es ist eine Infoveranstaltung geplant für die betroffenen Eigentümer am Montag, den 23.06.14 um 19.30 im Sitzungssaal Rathaus Simmersfeld

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Simmersfeld vom 14.05.2014

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Simmersfeld am 14.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Simmersfeld betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen
 - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
 Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 25.04.2001 geregelt.
- (2) Die Gemeinde S immersfeld kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde Simmersfeld zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde/Stadt oder durch den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen.

Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde Simmersfeld im Rahmen des § 45b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm-beseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrriecht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse, Kostenerstattung

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Der Gemeinde sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
- Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4);
 - Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 13).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (4) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde/Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1: 100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1: 100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).
- Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteileiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde/Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

- (4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteileiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde/Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde/Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteileiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde/Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde/Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde/Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich

die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfäche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksfächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 - bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
- soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 - soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 - wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 - soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,00 €
2. für den mechanischen Teil des Klärwerks	2,05 €
3. für den biologischen Teil des Klärwerks	-

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
- In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 - In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 - In den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 - In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 - In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 - In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 - In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gem. § 42 a erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

Die Schmutzwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Einleitungsgebühr (§ 40). Die Grundgebühr wird unabhängig von der Größe des Wasserzählers erhoben und beträgt einheitlich 36 € pro Jahr und Zähler. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
- die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 - bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 - im übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nicht-öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
- Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9
 - Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6
 - Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3
- Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosselem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind (sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen).

§ 41 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 01.01.2011 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

Rinder, 0 – 1 Jahre, jeweils:	4,5 m ³ / Jahr
Rinder, 1 – 2 Jahre, jeweils:	10,5 m ³ / Jahr
Rinder, über 2 Jahre, jeweils:	15,0 m ³ / Jahr
Pferd, jeweils:	8,0 m ³ / Jahr
Pony, jeweils:	6,0 m ³ / Jahr

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommenen Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Das Bestandsregister ist vorzulegen

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser:
 in der Zeit von 01.01.2010 – 31.12.2012: **2,70 €**,
 in der Zeit von 01.01.2013 – 31.12.2013: **3,10 €**,
 in der Zeit von 01.01.2014 – 31.08.2014: **2,80 €**,
 ab 01.09.2014: **3,60 €**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: **0,15 €**.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: **4,50 €**.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42 a Zählergebühr Zwischenzähler

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 0,50 Euro/Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43 Entstehung der Gebührenschild

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers. (5) Die Gebührenschild gem. § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 42 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde/Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde/Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht aus-

- schließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 20.06.2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.
Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsmerk

Die Gemeindeverwaltung informiert:

Neufassung der Abwassersatzung und Einführung von gesplitteten Abwassergebühren

Der Gemeinderat hat am 14.05.2014 beschlossen, rückwirkend zum 01.01.2010 die gesplitteten Abwassergebühren zu erheben. Bis auf diejenigen, die in den vergangenen Jahren Widerspruch gegen ihre Bescheide erhoben haben, wird die gesplittete Abwassergebühr ab dem Rechnungsjahr 2014 relevant. Die kostendeckenden Gebührensätze liegen bei 4,54 €/cbm und bei 0,44 €/qm.

Ursprünglich war geplant, in 2014 die gesplitteten Abwassergebühren aufkommensneutral einzuführen, um dann in 2015 im Hinblick auf die Auflösung der Kläranlage Köllbachtal und der damit verbundenen Investitionen in Höhe von rund 1,5 Mio. € eine Erhöhung durchzuführen. Dies vor allem auch deshalb, weil sich der Fördersatz nach der Höhe der Abwassergebühren richtet. Wenn man also einen niedrigen Gebührensatz hat, gibt es auch weniger Zuschuss. Nun hat sich allerdings die Situation ergeben, dass mit einer Neufassung der Förderrichtlinien zu rechnen ist. Des Weiteren wird erwartet, dass sich dadurch die Zuschusssituation, insbesondere der Fördersatz, eher verschlechtern wird. Im Übrigen gilt bei der Berechnung des Fördersatzes der Gebührensatz vom 01.10. des Vorjahres, also der 01.10.2014. Somit müsste der höhere Gebührensatz, der für die Berechnung des Zuschusses maßgeblich ist, zu diesem Zeitpunkt bereits gelten.

Es ist allerdings möglich, das Aufkommen 2014 gleich hoch zu belassen und dennoch die Gebühr zum Stichtag zu erhöhen, wenn man für die ersten acht Monate 2014 eine deutlich geringere Gebühr und zum 01.09.14 (also inkl. einem Sicherheitsmonat) eine deutlich höhere Gebühr festlegt. Von daher werden die Gebühren rückwirkend zum 01.01.2014 stark ermäßigt und ab 01.08.14 deutlich erhöht werden. Somit wird erreicht, dass in 2014 die Gebühr insgesamt auf dem gleichen Stand bleibt wie im Vorjahr und dennoch ab dem Folgejahr 2015 eine gewisse Erhöhung beinhaltet ist. Dieses Vorgehen wurde auch mit dem Landratsamt Calw abgestimmt. Dieses bestätigt, dass die beabsichtigte Gebührengestaltung zulässig ist.

In der Abwassersatzung der Gemeinde Simmersfeld vom 14.05.2014 wurden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser:
in der Zeit von 01.01.2010 - 31.12.2012: 2,70 €,
in der Zeit von 01.01.2013 - 31.12.2013: 3,10 €,
in der Zeit von 01.01.2014 - 31.08.2014: 2,80 €,
ab 01.09.2014: 3,60 €.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,15 €.

Weitere Erläuterungen hierzu:

Die Niederschlagswassergebühr von 0,15 €/qm wird deshalb für den Zeitraum seit 2010 festgelegt, weil die bisherige Regelung seit 2010 rechtswidrig war. Die bisher erhobenen Gebühren sind dennoch rechtskräftig geworden, weil fast alle Gebührenbescheide nicht angefochten worden sind.

Die Unterscheidung in 2,70 € und 3,10 € kommt daher, weil im Jahr 2013 eine Erhöhung von 0,40 € beschlossen wurde (damals erfolgte eine Erhöhung von 3,10 € auf 3,50 €/cbm). Diese Veränderung der Gebühren wird hier mit abgebildet.

Der neue Gebührensatz (im Vergleich des Jahres 2015 zum Jahr 2013 / 2014) wäre somit eine Erhöhung von 3,50 € auf 3,60 €, liegt also bei 0,10 €/cbm zuzüglich der Regenwassergebühr.

Die kostendeckende Gebühr liegt laut Kalkulation bei 4,54 €/cbm, bei der Regenwassergebühr bei 0,44 €/qm.

Eine gesonderte Ablesung ist nicht erforderlich. Stattdessen wird zu Gunsten des Gebührenpflichtigen gerundet und zwar anstatt eines Prozentanteils von 66,6 % (=8/12) der ersten acht Monate werden 70 % unterstellt (für die geringere Gebühr). Sollte im Einzelfall eine Abweichung gegeben sein, kann der Gebührenzahler eine Zwischenablesung vornehmen und den (höheren) Stand vom 31.08.2014 an die Gemeindeverwaltung melden.

Es findet also in 2014 eine zweifache Handhabung zu Gunsten des Gebührenzahlers statt. Einerseits durch die beschriebene Rundung und andererseits durch die Festlegung des Gebührensatzes, bei dem ein „Sicherheitsabstand“ nach unten eingehalten wird.

Die gebührenneutrale Gestaltung bezieht sich jeweils auf die gesamten Einnahmen aus Sicht der Gemeinde. Die Abwassergebühren werden im Einzelfall sicherlich nicht genau gleich bleiben können, weil sich die Berechnung komplett ändert.

Geschwindigkeitskontrollen



Am Sonntag, den 11. Mai 2014 wurde in Simmersfeld, B 294 Abzw. Aichelberg, in der Zeit von 07.24 Uhr bis 15.58 Uhr, Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erbrachten folgendes Ergebnis:
 Simmersfeld:

Gemessene Fahrzeuge:	1100
Erlaubte Geschwindigkeit:	70
Überschreitungen bis 10 km/h:	103
Überschreitungen von 11 bis zu 15 km/h:	80
Überschreitungen von 16 bis zu 20 km/h:	56
Überschreitungen von mehr als 20 km/h:	101

Andere Ämter



Landratsamt Calw

Selbsthilfegruppe Polyneuropathie

Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen beim Landratsamt Calw bietet Unterstützung bei der Gründung einer Selbsthilfegruppe Polyneuropathie an.

Polyneuropathie ist eine Erkrankung des peripheren Nervensystems, die in der Regel mit Empfindungs- und Funktionsstörungen in verschiedenen Körperregionen einhergeht. Voraussetzung für die Gründung der Selbsthilfegruppe ist das Interesse von sechs oder mehr Betroffenen bzw. Angehörigen.

Wer an einem Austausch in dieser Selbsthilfegruppe interessiert ist, wird gebeten, sich telefonisch oder postalisch bis 6. Juni bei der Kontakt- und Informationsstelle zu melden. Bei Zustandekommen der Selbsthilfegruppe erhalten die Personen, welche Interesse bekundet haben, eine Einladung zu einem ersten Treffen.

Kontakt:

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen
 Landratsamt Calw

Abteilung Gesundheit und Versorgung

Vogteistraße 42 - 46

75365 Calw

selbsthilfe@kreis-calw.de

Telefon 07051 160-199

Energie und Klima - zwei Seiten einer Medaille

Umweltausschuss diskutiert Bestand und Potenzial erneuerbarer Energien im Landkreis Calw. Der Kreis möchte seine Vorbildfunktion beim Klimaschutz weiter ausbauen.

„Einen wichtigen Beitrag zur Energiewende“, nennt Landrat Helmut Riegger das Energie- und Klimaschutzkonzept des Landkreises Calw. Es listet sowohl den Bestand als auch die Ausbau- und Einsparpotentiale im Kreis auf: „Aus dem Konzept lässt sich ablesen, dass wir bei den bundes- und landesweiten Zielen ein gutes Stück vorangekommen sind“, bilanzierte Riegger in der vergangenen Sitzung des Umweltausschusses. So bezieht der Landkreis seit 2013 für alle seine Gebäude Ökostrom, hat diese mit neuen Fenstern und besserer Dämmung energetisch saniert und insgesamt Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 800 Kilowatt pro Jahr installiert. „Wir haben weitere Einsparmöglichkeiten erkannt und werden diese ausschöpfen“, fasste der zuständige Dezernent Joachim Bley zusammen. Die größten Potenziale bieten der Ausbau der Windkraft und die Reduzierung des Energieverbrauchs. Bei den kreiseigenen Gebäuden lassen sich weitere Maßnahmen einfach, schnell und kostenneutral umsetzen: Auf der Agenda stehen unter anderem die Umstellung der Beleuchtung in den Kreisberufsschulzentren Calw und Nagold auf LED-Technik und eine Anschaffung von Elektrofahrzeugen für den Fuhrpark. Das Energie- und Klimakonzept des Landkreises wird aus eigenen Mitteln und mit eigenem Knowhow realisiert. Kontinuierlich aktualisiert soll es den Landkreis in den Bereichen Energieeffizienz, Ausbau Erneuerbarer Energien und der CO₂-Reduktion weiter voranbringen. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Arbeit der Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw ein.

„Mit dem erweiterten Konzept kommen wir unserer Vorbildfunktion als öffentliche Hand nach und zeigen den Bürgerinnen und Bürgern, wie sie Geld sparen und zugleich unsere Umwelt schonen können“, so Riegger.

Seniorenachmittag



Arbeitskreis Seniorenbegegnung Simmersfeld

Alle alleinstehenden und älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Aichhalden-Oberweiler, Beuren, Ettmannsweiler, Fünfbronn und Simmersfeld sind sehr herzlich eingeladen zu unserem"

Ausflug am Dienstag, den 3. Juni 2014

Die Busfahrt führt uns nach Unterkirnach in den Südschwarzwald. Zunächst einmal besuchen wir die Kirnmühle, eine restaurierte Mahlmühle, mitten in Unterkirnach am Mühlenplatz gelegen. Anschließend essen wir in der Gaststätte "Zum Stadthof" zu Mittag und besichtigen anschließend den "Reinertonishof", wo wir gemütlich Kaffee trinken werden.

Die Abfahrtszeiten sind wie folgt:

Aichhalden (Rathaus)	08.50 Uhr
Oberweiler (Gasthof Hirsch)	08.50 Uhr
Simmersfeld (Obere Bushaltestelle Dielstr. / FDS-Str.)	08.56 Uhr
Simmersfeld (Kirche)	09.00 Uhr
Ettmannsweiler Poststraße	08.45 Uhr
Ettmannsweiler Rathaus	08.45 Uhr
Beuren (Bürgerhaus)	08.45 Uhr
Fünfbronn (Rathaus)	08.45 Uhr

Auf Ihre Teilnahme am Ausflug freuen sich

I. Hiller B. Stall

und der Arbeitskreis Seniorenbegegnung

Bitte melden Sie sich mit unten stehendem Abschnitt bis spätestens **Mittwoch, den 28.05.14 18.00 Uhr im Rathaus Simmersfeld** bei Frau Walz-Bauer (Tel. 07484-9320-13) an. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Die Reihenfolge der Anmeldungen ist ausschlaggebend.



Zum Ausflug am Dienstag, den 03.06.2014

melde ich Personen an.

Name und Anschrift _____

Bitte bis spätestens Mittwoch, den 28.05.2014 um 18 Uhr im Rathaus abgeben!



Hermann-Hesse-Bahn auf gutem Weg

Minister Winfried Hermann sagt Förderung zu - Landrat Riegger dankt dem Verkehrsminister für den Ausbau des ÖPNV im ländlichen Raum

Die Reaktivierung der württembergischen Schwarzwaldbahn im Abschnitt Calw-Renningen ist auf gutem Weg. Verkehrsminister Winfried Hermann sagte am Donnerstag in Althengstett (Kreis Calw): „Das Land hat ein großes Interesse, seinen Beitrag zur Verwirklichung dieses Projekts zu leisten. Wir werden deshalb für die Hermann-Hesse-Bahn auf Basis der Kosten für einen Streckenausbau mit Elektrifizierung Mittel im Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) einplanen.“

„Das ist der Durchbruch für die Hermann-Hesse-Bahn“, freute sich der Calwer Landrat Helmut Riegger über die Nachricht aus dem Stuttgarter Verkehrsministerium. „Ab jetzt stehen die Signale für diese bedeutende Infrastrukturmaßnahme auf grün und wir können alle notwendigen Vorbereitungen für den Bau der Hesse-Bahn treffen.“

Mit dieser Entscheidung habe das Ministerium ein deutliches Zeichen zur Unterstützung des ländlichen Raums gesetzt, so Riegger. Er fügte hinzu: „Dafür und für die hervorragende Zusammenarbeit mit dem Ministerium bin ich sehr dankbar. Wir haben von dort viel Unterstützung erfahren.“

Riegger zeigte sich überzeugt: „Von der Hesse-Bahn wird nicht nur der nördliche Teil des Landkreises, sondern die ganze Region profitieren. Sie wird zu einer Lebensader für die Landkreise Böblingen und Calw“. So könne künftig binnen einer Stunde bequem der Schwarzwald mit der Bahn erreicht werden und viele Berufspendler auf ihr Auto verzichten.

Minister Hermann erklärte: „Für mich hat das Vorhaben beispielhaften Charakter mit Blick auf die Schienenanbindung ländlicher Regionen. Es ist aber auch notwendig, dass wir für den Betrieb dieser Strecke nach einer Lösung suchen, die modernen und hohen ökologischen Standards genügt.“

Riegger hob die Bedeutung des Projektes für die Region hervor: „Die Hermann-Hesse-Bahn ist das wichtigste Infrastrukturprojekt der vergangenen Jahrzehnte im Landkreis Calw.“ Die Entscheidung des Verkehrsministers zeige, dass nachhaltige ÖPNV-Konzepte auch im ländlichen Raum eine Chance haben. Minister Hermann hatte in einem Brief an die Landräte Riegger und Bernhard signalisiert, dass das Land Fördermittel für die Hermann-Hesse-Bahn einplanen werde und die Unterzeichnung einer entsprechenden gemeinsamen Erklärung angeregt.

Der Kreis Calw muss nun die laufenden Planungen und Untersuchungen an der stillgelegten Strecke der ehemaligen württembergischen Schwarzwaldbahn weiter vertiefen und nach einem positiven Ergebnis einen Antrag beim Land stellen.

Über das LGVFG wird das Land Baden-Württemberg die Hälfte der Investitionskosten für die Strecke übernehmen. Die andere Hälfte sowie einen Großteil der Planungskosten müssen sich die Landkreise Calw und Böblingen sowie die Stadt Calw und die Gemeinden Althengstett und Ostelsheim teilen. Im Kreis Calw besteht bereits weitgehend Klarheit über die Kostenaufteilung.

Neben der Finanzierungsfrage müssen bis zum Baubeginn die noch ausstehenden Planungen vorliegen und die notwendigen Genehmigungen eingeholt werden. Bis zur ersten Fahrt ist es also noch ein gutes Stück Weg. Dennoch steht für Landrat Riegger bereits jetzt fest: „Mit der Hermann-Hesse-Bahn erhält die Region Calw eine hervorragende Zukunftsperspektive.“

Kultusministerium befürwortet Aufnahme Henris an Werkrealschule oder Gemeinschaftsschule

Stoch: "Inklusion ist Aufgabe aller Schulen und Schularten. Das Gymnasium und die Realschule Walldorf sehen sich zwar noch nicht in der Lage, ein behindertes Kind zielfähig zu unterrichten und fördern zu können. Ich erwarte aber von ihnen, dass sie sich intensiv mit diesem Thema auseinandersetzen, um für diese Aufgabe, die ab 2015 Schulen aller Schularten betrifft, gut vorbereitet zu sein."

Kultusminister Andreas Stoch will erreichen, dass Henri die bestmögliche pädagogische und sonderpädagogische Förde-

rung erhält. Dies setze voraus, dass Henri an der Schule willkommen sei. Deshalb unterstützt der Minister nach der Ablehnung der Gesamtlehrerkonferenzen des Gymnasiums und der Realschule Walldorf die alternativen Schulangebote des Staatlichen Schulamtes Mannheim, die mit den Eltern in der Bildungswegekonzferenz erörtert wurden. Diese Angebote sind eine Werkrealschule sowie zwei Gemeinschaftsschulen mit einem inklusiven wohnortnahen Bildungsangebot. Diese Schulen verfügen über Erfahrungen mit dem inklusiven Unterricht von jungen Menschen mit und ohne Behinderung und bieten gute Rahmenbedingungen. Die Eltern sind über diese Entscheidung heute vom Staatlichen Schulamt informiert worden.

Der Minister betonte, dass es sich hier um einen Einzelfall handle. Es sei in keinsten Weise ein Präzedenzfall und könne deshalb nicht auf andere Situationen übertragen werden. Inklusion ist in Baden-Württemberg bereits an einigen Gymnasien und einer Reihe von Realschulen realisiert oder geplant. Insgesamt erhielten 478 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2012/13 an Gymnasien sonderpädagogische Beratung und Unterstützung. Derzeit planen zwei Gymnasien in der Region Stuttgart die Einrichtung gruppenbezogener inklusiver Bildungsangebote für geistig behinderte Kinder. "Inklusion ist Aufgabe aller Schulen und Schularten. Die beiden Walldorfer Schulen sehen sich zwar noch nicht in der Lage, ein behindertes Kind zielfähig zu unterrichten und fördern zu können. Ich erwarte aber von ihnen, dass sie sich intensiv mit diesem Thema auseinandersetzen, um für diese Aufgabe, die ab 2015 Schulen aller Schularten betrifft, gut vorbereitet zu sein", erklärte Stoch. Dazu gebe es neben Fortbildungen eine Reihe von Möglichkeiten (siehe unten).

Der Entscheidung zugrunde liegt ein Beschluss der Lehrerkollegien beider Schulen, die sich trotz großer Bemühungen von Schulamt und Kultusministerium mit großer Mehrheit dagegen ausgesprochen haben, Henri aufzunehmen. Stoch verwies hier auf die Aussage des Behindertenbeauftragten Gerd Weimer: "Wenn das Kind an der Schule nicht erwünscht wird, tut man ihm keinen Gefallen, wenn man die Beschulung von oben verordnet." Inklusion lasse sich nicht mit der Brechstange durchsetzen. Zu einem ähnlichen Schluss kommt jetzt die neue Bielefelder Längsschnittstudie zum Lernen in inklusiven und exklusiven Förderarrangements, in der das Lernen in Inklusionsklassen und Förderschulen getestet wird. Nach Presseberichten haben die Wissenschaftler einen besonderen Erfolgsfaktor für das gemeinsame Lernen identifiziert: die Haltung und Aufgeschlossenheit des Lehrerkollegiums.

Der Elternwunsch sei zwar für die Schulverwaltung handlungsleitend, erklärte Stoch. Sie sollen zwischen einem Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule und einer Sonderschule entscheiden können. Ein absolutes Elternwahlrecht für eine bestimmte Schule werde es aber auch nach der Änderung des Schulgesetzes nicht geben. "Ausschlaggebend für die Entscheidung muss immer die Frage sein, wie das Kind am besten gefördert werden kann und ob die Rahmenbedingungen an einer Schule dem Wohl des Kindes tatsächlich entsprechen", erklärte Stoch. Zusatzinformationen für die Redaktionen

Für Kooperationen zwischen Schulen mit und ohne Inklusion gibt es eine Reihe von Möglichkeiten. Die Schulen könnten:

- verschiedene Möglichkeiten für eine gemeinsame Ausgestaltung des Unterrichts sowie des Schullebens vereinbaren;
- schulübergreifende Unterrichtsvorhaben zu vergleichbaren Unterrichtsthemen (Orientierungsstufe Klasse 5/6 in den Unterrichtsfächern Musik, Bildnerisches Gestalten, Naturphänomene, Religion, aber auch projektbezogene Unterrichtsthemen in den Kernfächern) starten
- Angebote im Bereich der Arbeitsgemeinschaften der verschiedenen Schularten (Theater, Musik, Tanz, Sport) für Schüler der jeweils anderen Schularten öffnen
- sich auch außerunterrichtlich verabreden, etwa bei gemeinsamen Sport- und Spielfesten, Weihnachtsfeiern, Sommerfesten, Schulausflügen, Lesenächten
- an Wettbewerben gemeinsam teilnehmen.

Organisatorischer Hinweis für die Redaktionen

Das Kultusministerium plant für den 2. Juni vormittags eine Pressefahrt mit Kultusminister Stoch zu einzelnen Inklusionsschulen. Bitte merken Sie sich den Termin vor. Eine genauere Einladung werden wir noch verschicken.

Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw



Der Austausch von Nachtspeicheröfen erhöht den Wohnwert erheblich

Hoher Komfort und geringere Stromkosten

Wer ein Haus erbt, ist fein raus, meint man. Ein Blick auf das Heizsystem kann jedoch die Freude trüben. Ist etwa eine Elektroheizung eingebaut, verursacht diese hohe Betriebskosten. Und im Gegensatz zu modernen Anlagen trägt sie maßgeblich zu geringerem Wohnkomfort bei. Ein Umbau ist nicht leicht, doch er lohnt sich, wie Udo Zens, Energieberater bei der Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw e.V. weiß.

„Hausbesitzer, die sich mehr Wohnqualität wünschen oder ihr Gebäude für die Nachkommen aufwerten wollen, sollten über einen Ersatz des elektrischen Heizsystems nachdenken“, empfiehlt Udo Zens. Allein zum Werterhalt der 40 bis 50 Jahre alten Häuser steht jetzt eine grundlegende Sanierung an. „Im Zuge dessen kann die energetische Modernisierung samt Erneuerung des Heizungssystem erfolgen“, erklärt Zens.

Obwohl elektrisch beheizte Häuser in der Regel kein Heizungsnetz für eine alternative Heizung besitzen, gibt es unter anderem folgende Möglichkeiten, sie energetisch zu sanieren:

1. Wird das Gebäude besonders hochwertig gedämmt („Faktor 10-Sanierung“, Passivhausniveau) und mit dreifach verglasten Fenstern bestückt, kann eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung die Heizungsfunktion erfüllen. Wasserführende Heizleitungen zur Wärmeverteilung sind dann nicht notwendig. Damit macht das Haus einen gewaltigen Schritt in die Zukunft.
2. Im Zuge einer energetischen Sanierung zumindest nach den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) wird auch ein Heizleitungsnetz verlegt. Im Heizraum wird dann durch einen Kessel oder eine Wärmepumpe Wärme erzeugt. Welche vielfältigen Möglichkeiten sich für die energetische Sanierung Ihres Gebäudes anbieten, erfahren sie bei der kostenlosen, neutralen Erstberatung der Gemeinschaft der Energieberater e.V. Melden Sie sich an unter Tel. 07051 9686100.

Hintergrundinformation zu Nachtspeicheröfen

Um die nächtliche Stromproduktion vor allem der Kernkraftwerke nutzen zu können, wurden besonders in den 60er- und 70er-Jahren Nachtspeicheröfen installiert. Leider nutzen Nachtspeicherheizungen die eingesetzte Energie sehr schlecht aus: Eine Wärmepumpe kann aus jeder Kilowattstunde Strom mehr als drei Mal so viel Wärme erzeugen wie ein Nachtspeicherofen - und damit drei Mal günstiger

Auch die neue Hoffnung, mit Nachtspeicherspeicheröfen nicht nutzbaren erneuerbaren Strom verwenden zu können, geht nicht in Erfüllung: Elektrische Heizsysteme verbrauchen nicht nur dann Strom, wenn gerade viel erneuerbare Energie produziert wird, sondern wenn es kalt ist. Ältere Geräte sind zudem häufig schlecht regelbar - und die Stromrechnung erreicht unerfreuliche Höhen.



Wer sein Haus einmal vererben will, sollte es jetzt schon energetisch aufwerten. Elektrische Heizsysteme mindern den Wohnkomfort und sind im laufenden Betrieb teuer.